



URKUNDE

Bergbauberechtigung

Nr. II - B - g - 275/94

Gemäß des Antrages vom 26.01.1993 wird nach § 10 des BBergG¹ dem Unternehmen

Altmark Bau GmbH & Co.KG.

Beeseweger Straße

39606 Hohenwulsch/Bismark

die Bewilligung für den

**BERGFREIEN BODENSCHATZ
GESTEINE ZUR HERSTELLUNG VON SCHOTTER UND
SPLITT**

im Bewilligungsfeld **Etingen-Maschenhorst**

nach § 8 BBergG erteilt.

Das Bewilligungsfeld liegt in den Gemarkungen Eickendorf, Etingen und Belsdorf des Landkreises Haldensleben.

Es hat einen Flächeninhalt von 831500 m²

(in Worten: Achthunderteinunddreißigtausendfünfhundert Quadratmeter).

Die Bewilligung gilt

- für das in der Berechtsamskarte (Anlage 1) durch schwarze Volllinien mit den dazugehörigen Eckpunkten der Zahlen 1 bis 13 gekennzeichnete Feld
- nur in Verbindung mit der Anlage 2
- befristet bis zum 31.12.2044.

Staßfurt, den 21.08.1994


Klamser



¹ Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. 08. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 08. 1992 (BGBl. I S. 1564)

Tel. & Fax.: (Staßfurt) 03925 / 623090 & 623078

Tel. & Fax.: (Elbingerode) 039454 / 2519 & 2520

Postanschrift: Bergamt Staßfurt ♦ Postfach 11 ♦ 39401 Staßfurt

Hausanschrift: Bergamt Staßfurt ♦ Löbnitzer Weg 2 ♦ 39418 Staßfurt

Anschrift Außenstelle Elbingerode: Bergamt Staßfurt (Außenstelle Elbingerode) ♦ Schacht III ♦ 38875 Elbingerode



Anlage 2
zur Bewilligung des Bergamtes Staßfurt, vom 21.03.1994
Nr. II - B- g - 275/94

1 Nebenbestimmungen

- 1.1 Gemäß § 52 Abs.1 BBergG¹ dürfen die Errichtung und die Führung des Gewinnungsbetriebes erst nach der Aufstellung eines Hauptbetriebsplanes durch den Unternehmer und nach der Zulassung desselben durch das Bergamt Staßfurt durchgeführt werden.
- Der Hauptbetriebsplan muß unter Berücksichtigung der unten genannten raumbedeutsamen anderweitigen Planungen (z.B. Trinkwasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Flächennutzungspläne etc.) mindestens die in der Anlage genannten Angaben enthalten.
- Das Arbeitsprogramm, als Bestandteil dieser Bewilligung, ist im Hauptbetriebsplan umzusetzen. Abweichungen sind zu begründen.
- Es ist der Nachweis zu erbringen, daß im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 3 NatSchG LSA² sparsam mit den Naturgütern umgegangen wird (z.B. abbaunahe Rekultivierung, sparsame Abbauführung).
- 1.2 Sollten Erkenntnisse gewonnen werden, die auf eine Altlast oder einen archäologischen Fund schließen lassen, so ist hiervon das Bergamt Staßfurt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 1.3 Die Bewilligung wird auf Widerruf erteilt.
- 1.4 Der Inhaber der Bewilligung hat auf privatrechtlichem Weg das Einvernehmen mit den Grundeignern herzustellen sowie die nach Ziff. 2.2 und 2.3 erforderlichen Genehmigungen im nächsten Planungsschritt, dem Betriebsplanverfahren, beizustellen.
- 1.5 Der Trigonometrische Punkt 3426 darf nicht verändert werden. Fällt der Punkt B in das spätere Abbaufeld, ist die Verlagerung dieses Punktes vom Inhaber der Berechtigung zu betreiben.
- 1.6 Die Bewilligung ist den verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu geben.

2 Hinweise, die zur Einschränkung bei der Errichtung und Führung eines Gewinnungsbetriebes führen können

Die folgenden Planungskonflikte in dem Bewilligungsfeld können zu Beschränkungen des Gewinnungsbetriebes bei der Zulassung des

- ♦ Hauptbetriebsplan es nach § 51 Abs. 1 BBergG oder des
- ♦ Rahmenbetriebsplanes mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Abs. 2a BBergG führen³.

1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. 08. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 08. 1992 (BGBl. I S. 1564)

2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108)

3 Die Planungskonflikte werden in der anliegenden Karte eingezeichnet bzw. werden in den anliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden benannt.

BERECHTSAMSKARTE

zur Bergbauberechtigung

Nr. II - B - g - 275/94

Unternehmen: Altmark Bau GmbH & Co.KG
 Beeseweger Straße
 39606 Hohenwulsch/Bismark

Bodenschatz: Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt

Feldesbezeichnung: ETINGEN - MASCHENHORST

Koordinaten der Feldeseckpunkte

Eckpunkt	Rechts	Hoch
1	44 42 620	58 03 607
2	44 42 680	58 04 090
3	44 42 920	58 04 015
4	44 42 980	58 04 060
5	44 42 880	58 04 250
6	44 42 707	58 04 426
7	44 42 760	58 04 768
8	44 43 379	58 04 760
9	44 43 464	58 04 492
10	44 43 443	58 04 288
11	44 43 402	58 04 189
12	44 43 403	58 03 860
13	44 42 990	58 03 340

Flächeninhalt des Bewilligungsfeldes: 831500 m²

Meßtischblatt-Nr.: 3632 (Weferlingen)
 3633 (Calvörde)

Maßstab: 1:25 000

Lage: Ortschaften Belsdorf/Eickendorf
 und Etingen
 Landkreis Haldensleben
 Bezirk Magdeburg

Angefertigt: Bergamt Staßfurt

Staßfurt, den 19.11.94

Assessor des
 Markscheidefaches

Zum Bewilligungsfeld sind folgende Hinweise zu beachten:

2.1 Wasser

In dem zu erarbeitenden Betriebsplänen ist die Wasserhaltung des Steinbruches exakt darzustellen. Die Qualität des abzupumpenden Grundwassers ist regelmäßig labortechnisch untersuchen zu lassen.

2.2 Landschaftsschutz, Naturschutz, Biotope

Das Bewilligungsfeld liegt im Landschaftsschutzgebiet „Flechtinger Höhenzug“. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 der Festsetzungsverordnung - veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Haldensleben - unterliegt der beantragte Hartgesteinabbau nicht dem Erlaubnisvorbehalt durch die untere Naturschutzbehörde, da dieses Vorhaben eines vom Bergamt Staßfurt zugelassenen Betriebsplanes bedarf. Das Betriebsplanverfahren ist jedoch erst einer der nächsten Verfahrensschritte.

Die Bewilligung wird erteilt, da gemäß § 5 der o.g. Festsetzungsverordnung die Möglichkeit der Befreiung gegeben ist.

Die spätere Gewinnung stellt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 NatSchG LSA⁴ einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Für Eingriffe gilt:

Eingriffe bedürfen einer Befreiung nach § 44 bzw. § 30 Abs. 5 NatSchG LSA bzw. der Genehmigung nach § 10 NatSchG LSA unter Beachtung von §§ 11, 12, 13 Abs. 2 NatSchG LSA.

Zuständig für die Befreiung nach § 44 bzw. § 30 Abs. 5 NatSchG LSA ist die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium.

Zuständig für die Genehmigung nach § 10 NatSchG LSA ist das Bergamt Staßfurt. Die Genehmigung ergeht auf Antrag gemäß § 8 Abs. 5 BNatSchG⁵ im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim zuständigen Landkreis.

2.3 Waldgebiete

Das Bewilligungsfeld befindet sich in einem geschlossenen Waldgebiet.

Die Rodung und Umwandlung der Nutzungsart von Wald bedarf der Genehmigung durch das zuständige Forstamt nach § 9 BWG⁶. Diese Genehmigung hat der Inhaber der Bergbauberechtigung den Raumordnungs- bzw. Betriebsplanunterlagen beizustellen. Gemäß § 48 Abs. 1 BBergG kann ein Gewinnungsbetrieb dort eingeschränkt oder untersagt werden.

3 Betriebsplanpflicht

- 3.1 Gemäß § 51 Abs. 1 BBergG ist dem Bergamt Staßfurt ein Hauptbetriebsplan für eine Geltungsdauer von 2 Jahren vorzulegen. Wegen der schwerwiegenden Bedenken des Landkreises Haldensleben und der Gemeinden Eickendorf, Everingen und Belsdorf gegen die spätere Gewinnung wird dem Inhaber der Bewilligung empfohlen, den Hauptbetriebsplan frühestens nach dem Raumordnungsverfahren gemäß Ziffer 3.3 bzw. den Rahmenbetriebsplan gemäß Ziffer 3.2 so aufzustellen, daß er auch als Hauptbetriebsplan für den 2 Jahreszeitraum zugelassen werden kann.

4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108)

5 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1998 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205)

6 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) (BwG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. III 790-18)

- 3.2 Gemäß § 52 Abs. 2a BBergG ist dem Bergamt Staßfurt ein Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Zulassung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens vorzulegen, wenn z.B.

- ◇ die beanspruchte Gesamtfläche des Tagebaus einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen 10 ha oder mehr beträgt oder
- ◇ eine Förderkapazität von 3000 t/Tag oder mehr errichtet werden soll oder

- 3.3 Im Fall der Ziff 3.2 ist vorher die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung bei der zuständigen Raumordnungsbehörde zu beantragen (§ 6a ROG⁷).

- 3.4 Im Fall der Ziff 3.2 ist dem Bergamt Staßfurt ein Eingriffs- und Ausgleichsplan nach § 9 ff. NatSchG LSA vorzulegen. Auf § 12 NatSchG LSA wird verwiesen. Gemäß § 13 NatSchG LSA sind für nicht ausgleichbare Eingriffe Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Es wird darauf verwiesen, daß das Bergamt Staßfurt bei der Zulassung von Betriebsplänen sich das Hinterlegen einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft ein Jahr im voraus für die im Folgejahr devastierte Fläche gemäß § 56 Abs. 2 BBergG vorbehält.

4 Unterlagen, welche bei der Erteilung der Bewilligung berücksichtigt wurden:

- 4.1 Antrag vom 26.01.1993.
- 4.2 Stellungnahmen der folgenden, gemäß § 15 BBergG beteiligten Behörden:
- 4.2.1 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 16.11.1993.
- 4.2.2 Stellungnahme des Landkreises Haldensleben vom 07.05.1993.
- 4.2.3 Stellungnahme der Gemeindeverwaltungen Belsdorf vom 19.03.1993, Eickendorf vom 17.03.1993, Etingen vom 15.03.1993 u. Everingen vom 26.03.1993.
- 4.2.4 Stellungnahme des Geologischen Landesamtes vom 19.05.1993.
- 4.2.5 Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Flumeuordnung Magdeburg vom 14.04.1993.

5 Kostenbescheid

Über diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

6 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Bergamt Staßfurt
Löbnitzer Weg 2
39418 Staßfurt

Widerspruch eingelegt werden.



Klamser

⁷ Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461)